



Stand: März 2026

Elternnachzug und Familiennachzug bei außergewöhnlicher Härte (§36 Abs. 2 u. 3 AufenthG) - Merkblatt

Seit dem 1. März 2024 können Fachkräfte auch ihre Eltern und – wenn die Ehegattin oder der Ehegatte auch dauerhaft im Bundesgebiet ansässig sind – Schwiegereltern zu sich holen, wenn sie ihre **Aufenthaltserlaubnis *erstmal*s am oder nach dem 1. März 2024 erhalten haben.**

Bitte beachten Sie, dass sofern die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, eine Familienzusammenführung von volljährigen Kindern zu ihren Eltern oder von Eltern zu ihren in Deutschland lebenden volljährigen Kindern nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 AufenthG) möglich ist. Diese außergewöhnliche Härte kann in Fällen vorliegen, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt. Umstände, die einen Härtefall begründen, müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat oder wenn die erforderliche Versorgung auch im Heimatstaat zumutbar gewährleistet werden kann. Der Nachweis der außergewöhnlichen Härte ist im Visumverfahren durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Bearbeitungszeit beträgt durchschnittlich 3 Monate, im Einzelfall auch länger.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag	
Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.	
☐	gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (<i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i>)
☐	ID- Karte bzw. für nicht-aserbaidtschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidtschan (<i>Original + 1 Kopie</i>)
☐	1 vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums
☐	2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
☐	Visumgebühr (siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums)
☐	formloses Einladungsschreiben des in Deutschland lebenden volljährigen Kindes/Familienangehörigen mit Angaben zu Adresse und den genauen Personalien des Antragstellenden

☐ Nachweis zum Verwandtschaftsverhältnis durch Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde der Referenzperson (<i>Original + 1 Kopie</i>)
☐ Kopie(n) der Meldebescheinigung
☐ Bei Nachzug der Schwiegereltern zur Fachkraft: Kopie(n)- zusätzlich Nachweis über langfristige Ansässigkeit der/ des Ehegattin/ Ehegatten der Fachkraft im Bundesgebiet (Kopie der Aufenthalts/ Niederlassungserlaubnis)

Bei Nachzug aufgrund außergewöhnlicher Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG zusätzlich in jedem Fall vorzulegen:
☐ ausführliche und aktuelle Unterlagen, aus denen die Gründe hervorgehen, warum eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die den Nachzug nach Deutschland unvermeidlich macht, z.B. aktuelle ärztliche Gutachten, Bescheinigungen von Pflegeeinrichtungen, dem häuslichen Pflegedienst, Sozialbehörden, Kindertagesstätte etc. (<i>Original + 1 Kopie</i>)

Nach Abschluss des Visumverfahrens immer vorzulegen:
☐ Reisekrankenversicherung (Gültigkeit: 90 Tage, Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig ab dem geplanten Einreisedatum) oder
☐ Bestätigung der deutschen Krankenversicherung über den bereits bestehenden Versicherungsschutz. Da die Familienversicherung erst mit Wohnsitznahme in Deutschland eintritt, ist eine Reisekrankenversicherung für die ersten 10 Tage ab Einreise vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass aserbaidische Personenstandsunterlagen und Gerichtsbeschlüsse (z.B. gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht, Adoptionsbeschluss) bei Antragsabgabe in apostillierter Form vorgelegt werden müssen. Informationen zur Apostille finden Sie unter: <https://baku.diplo.de/az-de/konsularservice/2760228-2760228>

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird durch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland geprüft, ob die in Deutschland lebenden volljährigen Kinder die **Finanzierung des Lebensunterhalts** des Antragstellers einschließlich Krankenversicherung und ausreichend Wohnraum ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sicherstellen können. Hierzu nimmt die Ausländerbehörde Kontakt mit Ihnen auf. Achten Sie daher bitte bei Antragstellung auf vollständige, korrekte und lesbare Angaben zur Referenzperson.